

WWF Schweiz

Hohlstrasse 110
Postfach
CH-8010 Zurich

Tel.: +41 44 297 21 21
info@wwf.ch
www.wwf.ch
Spenden: PC 80-470-3

UREK
Bafu – Abteilung Abfall und Rohstoffe
VREG Revision
3003 Bern

waste@bafu.admin.ch

Zürich, 17. 8. 2020

Revision der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit, zur geplanten Revision der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) Stellung zu nehmen.

Das Recycling elektrischer und elektronischer Geräte ist aus Umweltsicht von grösster Bedeutung und übertrifft alle anderen Recyclingsysteme. Es leistet damit auch einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz.

Es ist deshalb äusserst wichtig, dass weiterhin ein gut funktionierendes RC-System besteht. Leider würden wir es mit der vorliegenden Revision verpassen, einen klaren Mehrwert für die Umwelt zu schaffen. Es besteht sogar die Gefahr, dass ein heute gut funktionierendes und von der Wirtschaft getragenes System verschlechtert wird. Insofern ist grundsätzlich zu überdenken, inwieweit diese Revision überhaupt Sinn macht und ob nicht das bestehende Sammelsystem mit Forderungen zur Weiterverwendung, Reparierbarkeit und Weiterverwertung der Geräte sowie zu Sensibilisierungs- und Aus- und Weiterbildungsaufgaben der Systempartner ergänzt werden sollte.

Aus Umweltsicht wäre ein klares und transparentes Verfahren zur Entwicklung einer revidierten VREG zu begrüßen. Wir sollten die Chance und den Zeitgeist nutzen, um die Wirtschaft und die Gesellschaft in die Verantwortung zu nehmen. Die vorliegende Revision läuft jedoch Gefahr, die Wirtschaft von der Verantwortung zu entbinden (sie soll bloss noch zahlen). Dies erachten wir als nicht zielführend, ja gar schädlich für die Entwicklung eines verantwortungsvollen Sammelsystems.

Die Prioritäten bzw. Grundsätze der Abfallbewirtschaftung (Art. 30 USG) verlangen, dass der Abfallvermeidung und Wiederverwertung ein höherer Stellenwert eingeräumt wird als der Entsorgung. Leider nimmt die vorliegende Anpassung der VREG diesen prioritären Aspekt der Abfallbewirtschaftung, der auch Konsumentinnen und Konsumenten zu Gute käme, nur sehr halbherzig auf. In Art. 1 heisst es zwar neu, dass die Verordnung sicherstellen soll, dass elektrische und elektronische Geräte sowie ihre Bestandteile wiederverwendet werden. In den folgenden Artikeln finden sich aber, mit Ausnahme von Art. 8 keine Hinweise oder Vorgaben zur Wiederverwendung von EAGs. Einzig in Art. 8 Abs. 1 werden zusätzlich auch die öffentlichen Sammelstellen ermächtigt, angenommene Geräte wieder in den Verkehr zu bringen. Dies war bisher nur den Rücknahmepflichtigen, d.h. den Herstellern und Importeuren sowie den Händlern, erlaubt. Dies führte dazu, dass kein Interesse für die Wiederverwendung von bei Sammelstellen abgegebenen Geräten vorhanden war, da dies den Geschäftsinteressen der Hersteller und Importeuren zuwiderlief. Untersuchungen von „Wir stossen an!“ in der Sammelstelle der Stadt Zug zeigten, dass rund 45 Prozent der entsorgten Elektroklein- und Elektronikgeräte noch funktionstüchtig waren. Zudem waren von den defekten Geräten rund 25 Prozent mit einfachem Aufwand reparierbar. Wir schlagen daher vor, der Wieder- bzw. Weiterverwendung von Elektro- und Elektronikgeräten im Rahmen der VREG (oder in einer anderen Verordnung) stärker zu gewichten. In Deutschland ist im Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) festgehalten, dass vor einer Behandlung von EAGs zu prüfen sei, ob das Gerät oder Teile davon einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden können. Damit soll sichergestellt werden, dass noch funktionierende Geräte nicht in den Entsorgungskreislauf gelangen. Für die Schweiz ist aus Gründen der Ressourceneffizienz und des Konsumentenschutzes ein ähnlicher oder gleicher Ansatz zu verfolgen.

Leider verpasst die Revision auch die Nennung von klaren Zielsetzungen (Quoten) für die Wiederverwendung, Weiterverwendung sowie die Weiterverwertung.

Die Verordnung verpasst damit die zentralsten Umweltsorgen sowie, dass Hersteller und Händler in die Verantwortung genommen werden.

Weiter fehlt eine Verpflichtung der „privaten Organisation“ zur öffentlichen vollen Transparenz des Warenflusses sowie der Kosten für Sammlung, Behandlung und Beseitigung der Geräte.

Vollständig fehlt die Pflicht der Hersteller und Anbieter zur Sensibilisierung, Aufklärung der Bevölkerung sowie Aus- und Weiterbildung der betroffenen Fachleute.

In einigen Fällen verbieten die heutigen Richtlinien und Verträge von Swico und SENS die Reparatur, Wiederverwendung und Weiterverwendung von Geräten. Dies sollte in Zukunft aufgehoben werden oder das neue VREG muss einen Artikel beinhalten, welcher den Systembetreibern die Verankerung solcher Verbote verunmöglicht – zum Wohle der Umwelt sowie der Konsumentinnen und Konsumenten.

Wir empfehlen aus den oben genannten Gründen die vorliegende Verordnung zurückzunehmen. Gemeinsam mit der Wirtschaft und der Gesellschaft sollte ein Prozess gestartet werden, mit dem Ziel

einer möglichst effizienten und umweltverträglichen Weiterverwendung, Wiederverwendung sowie Weiterverwertung und Aufbereitung möglichst vieler Wertstoffe – Stichwort Kreislaufwirtschaft. Dazu bräuchte es eine noch stärkere Sensibilisierung der Bevölkerung sowie Aus- und Weiterbildung der Branchenfachleute.

Wir unterstützen den alternativen Weg von Swiss Recycling. Dieser beinhaltet eine nachhaltige Verankerung der Verpflichtung für alle Hersteller / Importeure auf Ebene Umweltschutzgesetz.

Die vorgeschlagene Roadmap erlaubt die Weiterentwicklung der Recycling-Systeme. Dies mit konkreten Optimierungen, die zeitnah zusammen mit den Anspruchsgruppen in dafür vorgesehenen Fachgruppen umgesetzt werden.

Die Entwicklung in Richtung Kreislaufwirtschaft kann nur mit Einbezug der gesamten Wertschöpfungskette geschehen. Dafür braucht es privatwirtschaftliche Lösungen nach der Erweiterten Produzenten-Verantwortung (EPV) und angemessene Rahmenbedingungen für alle.

Falls der Bund anders entscheiden sollte und die vorliegende Revision weiterverfolgt, bitten wir Sie die folgenden Änderungen aufzunehmen und dem Anliegen des Umweltschutzes eine grössere Bedeutung zuzugestehen.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Antrag: Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Die Verordnung regelt:

- a. die Rückgabe, die Rücknahme, die Weiterverwendung, Wiederverwendung sowie die Weiterverwertung und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte sowie ihrer Bestandteile;
- b.
- c. die Förderung der Weiterverwendung, Wiederverwendung, bzw.

Begründung: Dadurch wird verdeutlicht, dass die Wiederverwendung hierarchisch über der Entsorgung mit der Wiederverwertung der Ressourcen steht.

² Für fest installierte Geräte...: Diese Formulierung ist kontraproduktiv und fördert eine feste Verbauung von elektronischen Teilen. **Der Artikel ist deshalb zu streichen.**

³ Für Geräte, die...: Es ist nicht nachvollziehbar, warum andere Abschnitte und Artikel wie z.B. Abschnitt 2 nicht gelten sollen. **Dieser Artikel ist deshalb zu streichen.**

Antrag: Art. 3 Begriffe

Neu sollen folgende Begriffe definiert werden:

- Wiederverwendung (Erneute Nutzung in gleichen Produkten oder gleicher Funktion)
- Weiterverwendung (Nutzung in anderen Produkten oder anderer Funktion)
- Wiederverwertung (Materialrückgewinnung für das gleiche Produkt)
- Rücknahmepflichtige sind hier explizit zu definieren

Begründung: Da diese Begriffe von unterschiedlichen Akteuren z.T. unterschiedlich verwendet werden, ist eine eindeutige Definition notwendig.

Zum Titel des 2. Abschnittes

Antrag: 2. Abschnitt: Information, Rückgabe, Rücknahme, Wiederverwendung und Entsorgung

Begründung: Dadurch wird verdeutlicht, dass die Wiederverwendung hierarchisch über der Entsorgung steht.

Art 4

Neu:

⁴ Die Branche (Hersteller, Händler und Detailhändler) ist verpflichtet, die Konsumentinnen und Konsumenten bezüglich Entsorgung der Geräte zu sensibilisieren und aufzuklären

Begründung: Die Kennzeichnung auf den Produkten allein genügt nicht. Insbesondere, wenn Im Titel des Abschnittes „Information“ steht.

Neu

⁵ Die Branche (Hersteller, Händler und Detailhändler) ist verpflichtet, die Fachleute in der Aus- und Weiterbildung über die Entsorgung der Geräte zu schulen. Das BAFU kann hier unterstützend wirken.

Begründung: Geräte sind von grösster Umweltrelevanz, weshalb eine gute Aus- und Weiterbildung unabdingbar ist.

Neu: Art. 6 Weiter- und Wiederverwendung

Antrag:

¹ Elektrische oder elektronische Geräte sollen soweit wie möglich einer Weiter- oder Wiederverwendung zugeführt werden. Dies kann durch die Rücknahmepflichtigen, öffentliche Sammelstellen oder Dritte erfolgen.

² Bei Geräten mit Speichermedien ist vor einer Wiederverwendung sicherzustellen, dass allfällige darauf enthaltene persönliche Daten zuverlässig gelöscht werden.

³ Betriebe, die Geräte von Endverbraucherinnen und Endverbrauchern aufrüsten oder reparieren und dazu aus defekten oder ausgedienten Geräten Bestandteile entnehmen, stehen dieselben Rechte zu wie Endverbraucherinnen und Endverbrauchern.

⁴ Dies gilt nicht, wenn die Geräte nicht zur Gewinnung von Bestandteilen oder Komponenten, sondern zur selektiven Gewinnung von einzelnen Materialien, Wertstoffen oder chemischen Elementen, insbesondere solche gemäss Art. 9 Abs. 1 Lit. c) und d), zerlegt werden.

Begründung:

Mit einem separaten „Wiederverwendungsartikel“ wird verdeutlicht, dass die Weiter- und Wiederverwendung entsprechend den Grundsätzen der Abfallbewirtschaftung (USG, Art. 30) über der Entsorgung steht.

Wenn der neue Wiederverwendungsartikel nicht wie vorgeschlagen umgesetzt werden kann, so ist zumindest vorzusehen, dass öffentliche Rücknahmestellen erstens die Möglichkeit erhalten sollen, Endkunden das Wiederverwenden, Weiterverwertung und Reparatur ihrer Altgeräte anzubieten. Und zweitens, dass diese ein entsprechendes Sortierverfahren aufbauen können. Drittens soll kommerziellen und nichtkommerziellen Fachbetrieben ermöglicht werden, EAGs für Ersatzteile auszuschlachten. Entsprechende Reparaturbetriebe müssten sich bei einer offiziellen Stelle dafür akkreditieren lassen können, um Wildwuchs und Missbrauch zu verhindern. Es ist weiter sicherzustellen, dass in Sammelstellen abgegebene EAGs weiterverwendet, repariert oder wiederverwertet werden dürfen.

Durch die Einfügung eines neuen Art. 6 würde sich die Nummerierung aller nachfolgenden Artikel verschieben. Der Einfachheit halber behalten wir die Nummerierung der Artikel entsprechend der Vernehmlassungsvorlage bei.

Art. 6 Rücknahmepflicht

Abs. 4 entfällt, da dies bereits im „Wiederverwendungsartikel“ (Art. 6 neu) geregelt wird.

Falls der vorgeschlagene Wiederverwendungsartikel nicht übernommen wird, so sollte Abs. 4 folgendermassen geändert werden:

⁴ Die Pflicht zur kostenlosen Rücknahme von Bestandteilen nach den Absätzen 1-3 gilt nur gegenüber Endverbraucherinnen und Endverbrauchern. Die Rücknahmepflichtigen können die kostenlose Rücknahme von grösseren Mengen von Bestandteilen, die aus der gewerbsmässigen Zerlegung von Geräten stammen, verweigern

Begründung: Damit sollen kommerzielle und nichtkommerzielle Kleinbetriebe, die sich auf das Reparieren von EAGs spezialisieren und auch Altgeräte zur Gewinnung von Bestandteilen ausschlachten, ebenfalls die Möglichkeit haben, defekte Geräte oder Bestandteile ordnungsgemäss zu entsorgen.

Antrag: Detailhändlerinnen und -händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Geräte an Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgeben, müssen Geräte und deren Bestandteile, die sie **so oder in ähnlicher Art** im Sortiment führen, in ihren Verkaufsstellen während der Öffnungszeiten kostenlos zurücknehmen.

Erläuterung/Begründung: Aus der jetzigen Formulierung lässt sich schliessen, dass nur genau die Geräte und Bestandteile, die sich bei einem Detailhändler im Sortiment befinden, zurückgebracht werden können. Es braucht deshalb eine Präzisierung, dass – wie bisher – auch ähnliche Geräte im Detailhandel zurückgebracht werden können. Das erleichtert den Umgang mit Altgeräten für Endkonsumenten.

Art. 8 Entsorgungspflicht

Antrag: ¹ Die Rücknahmepflichtigen, die Entsorgungsunternehmen sowie die Betreiber von öffentlichen Sammelstellen müssen Geräte und Bestandteile, die sie angenommen haben, und die nicht weiter- oder wiederverwendet werden können, an andere Rücknahmepflichtige abgeben oder der Entsorgung mit Wertstoffrückgewinnung zuführen.

Begründung: Mit der Umstellung wird betont, dass die Wiederverwendung hierarchisch über der Entsorgung mit Materialrückgewinnung steht. Der Artikel sollte zudem so umformuliert werden, dass klar wird, dass es sich nicht nur um eine Entsorgungspflicht handelt: Rücknahmepflichtige sollen prüfen, welcher Anteil der Geräte noch gebraucht werden kann (noch brauchbar sind auch Produkte, die mit einem angemessenen Aufwand repariert werden können). Entsorgt werden darf nur, was wirklich nicht mehr brauch- oder absetzbar ist. Sicherzustellen ist zudem, dass die Preise für eine Reparatur (z.B. für Ersatzteile) attraktiv sein müssen, damit der Anreiz zur Reparatur gewährleistet ist. Hersteller dürfen die Preisgestaltung nicht dazu ausnutzen, um den Konsumenten zum Neukauf zu bewegen.

Art. 9 Anforderungen an die Weiter-, Wiederverwendung und Entsorgung

Antrag: ¹ Wer Geräte und Bestandteile wiederverwendet oder entsorgt, muss sicherstellen, dass die Weiter-, Wiederverwendung und Entsorgung umweltverträglich und nach dem Stand der Technik erfolgt; insbesondere müssen:

- a. Geräte und Bestandteile.....
- b. ...,lithiumhaltige Batterien und....: „lithiumhaltige“ streichen.

Begründung: Hier werden nur die lithiumhaltigen Batterien und Kondensatoren aufgeführt. Nach wie vor sind jedoch auch andere Batterien und Akkus im Verkehr. Und diese sind meist problematischer.

- c. Sehr gut
- d. Sehr gut
- e. Was ist unter „letztlich gelagert“ zu verstehen? Scheint hier wenig Sinn zu machen.

Zum Titel des 3. Abschnittes

Antrag:

3. Abschnitt: Finanzierung der Entsorgung und Förderung der Weiter- und Wiederverwendung

Begründung: Mit dieser Ergänzung wird verdeutlicht, dass auch die Förderung der Wiederverwendung Regelungsgegenstand der Verordnung ist.

Art. 10 Gebührenpflicht

Antrag:

¹ Die Inverkehrbringer haben dafür zu sorgen, dass für die in Verkehr gebrachten Geräte und die separat in Verkehr gebrachten Bestandteile eine vorgezogene Entsorgungsgebühr der vom BAFU beauftragtenentrichtet wurde.

Begründung: Die Verantwortung ist klarer, wenn sie über die Inverkehrbringer geregelt wird. Zudem gelten auch Online-Shops und Lieferanten aus dem Ausland als Inverkehrbringer.

Antrag neu:

² Das BAFU kann gegenüber säumigen Gebührenpflichtigen Sanktionen ergreifen.

Begründung:

Damit wird die Pflicht verdeutlicht und auch die Möglichkeit Trittbrettfahrer zu bestrafen, bzw. den Marktzugang zu verbieten (Bsp. Online-Händler aus dem Ausland).

Art. 11 Befreiung von der Gebührenpflicht

¹ Das BAFU befreit Inverkehrbringer (auch ohne Geschäftssitz in der Schweiz) von Geräten und

¹ Was heisst hier Branchenorganisation: ist zu definieren. Es macht Sinn dies auf der Ebene der Anbieter und nicht der Gerätekategorien zu definieren.

Begründung: siehe Art 10

Antrag:

- f. Die Branchenorganisationen sind verpflichtet, die Konsumentinnen und Konsumenten betreffend der Weiter-, Wiederverwendung und der Entsorgung zu sensibilisieren und aufzuklären. Das BAFU kann die Branchenorganisationen dabei unterstützen.
- g. Die Branchenorganisationen sind verpflichtet, die eigenen Fachleute wie z.B. Ein- und Verkäuferinnen betreffend Weiter-, Wiederverwendung und Entsorgung zu schulen und aufzuklären. Das BAFU kann die Branchenorganisationen dabei unterstützen.

Begründung: Es genügt nicht ein Entsorgungssystem zu etablieren, bzw. zu betreiben, ohne die Direktbetroffenen aufzuklären und zu schulen.

Art. 12 Höhe der Gebühr

Antrag: ⁴ Das BAFU kann, nach Anhörung des Fachgremiums nach Art. 24, die Höhe der Gebühren für einzelne Geräte oder Gerätekategorien entsprechend den Umweltauswirkungen staffeln.

Begründung: Es sollten Anreize geschaffen werden, langlebige oder besonders reparaturfreundliche Produkte zu begünstigen. Dies kann beispielsweise durch eine Koppelung der Höhe der Gebühr mit der Garantiedauer von Geräten erfolgen.

Art.15 Verwendung der Gebühr

Antrag:

- i. die Unterstützung von Massnahmen, die der Weiter- und Wiederverwendung, der Aufrüstung oder Reparatur von Geräten dienen, wenn dadurch das Abfallaufkommen vermindert wird.

Begründung: Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, Massnahmen, welche zur Abfallreduktion durch Wieder- bzw. Weiterverwendung beitragen, finanziell ebenfalls zu unterstützen.

Antrag:

- m. die Sensibilisierung der Konsumentinnen und Konsumenten sowie die Aus- und Weiterbildungen der Fachleute.

Begründung: Die Verpflichtung der Branchen zu Sensibilisierung der Bevölkerung und Aus- und Weiterbildungen der Fachleute soll auch finanziert werden dürfen.

Antrag:

- n. Die Förderung und Entwicklung von neuen Verfahren zur Aufarbeitung der zu entsorgenden Geräte.

Begründung: Im Bereich der Rückgewinnung von Wertstoffen wie z.B den seltenen Metallen besteht nach wie vor grosses Potential, das jedoch einiges an Entwicklung fordert.

Art.17 Rückerstattung

Antrag:

¹ Wer Neugeräte, auf denen....

Begründung: Es kann nicht die Absicht sein, dass Altgeräte-Export zu einer Rückerstattung der Gebühren führt.

² **Anmerkung:** Hier ist nicht klar, auf was sich die CHF 25.- beziehen. Pro Gerät, pro Jahr, pro Fall, pro Sammlung?

Art. 21 Aufgaben der privaten Organisation

Antrag: Art. 21 ist so zu erweitern, dass die private Organisation auch über die Reparatur, die Instandstellung und Wiederinumlaufbringung von abgegebenen Altgeräten, Sensibilisierung sowie Aus- und Weiterbildung jährlich Bericht erstatten soll.

Erläuterung/Begründung: Die private Organisation soll auch jährlich einen Fachbericht über die Reparatur, Instandstellung und Wiedereinlaufbringung von Geräten vorlegen. Dazu erhält sie Zugang zu entsprechenden Daten von nichtkommerziellen und kommerziellen Reparaturdienstleistern.

Art. 22 Aufsicht über die private Organisation

Antrag: Der Jahresbericht muss öffentlich sein und nicht nur dem BAFU vorgelegt werden.

Antrag

- d. Die Wieder-, Weiterverwendung, Weiterverwertungspfade und –mengen sowie das Reparatur-Engagement.
- e. Sensibilisierung- sowie Aus- und Weiterbildungstätigkeiten

Erläuterung/Begründung: Konsistenz zum Zweckartikel

Art. 23 Zusammensetzung des Fachgremiums

Antrag: Art 23 ist so auszugestalten, dass alle Beteiligten angemessen berücksichtigt werden.

Erläuterung/Begründung: Im Fachgremium besteht aufgrund der vorgeschlagenen Zusammensetzung ein Ungleichgewicht: Wenn pro Verband, pro Hersteller, Händler und Detailhändler je zwei Vertreterinnen aber nur je ein Vertreter der Kantone, der Gemeinden, Verbände der Transporteure und des Konsumentenschutzes Einsitz haben, ist vorprogrammiert, dass die Interessen der Branche ohne Rücksichtnahme auf andere Beteiligten durchgesetzt werden können. Zudem fehlen Vertreter der Umweltseite komplett. Dies ist besonders wichtig, denn es geht in dieser Verordnung ja v.a. um das Thema Umwelt:

Art. 24 Aufgaben des Fachgremiums

Antrag:

Art. 24e: Unklar: Warum sollen hier die privaten Sammelstellen ausgenommen werden?

Art. 25 Sitzungen des Fachgremiums

Antrag:

Art. 25⁵: Der Aufwand des Fachgremiums wird vergütet (siehe Art 15)

Art 28

Art 28 gehört zu Art 21 (Aufgaben der privaten Organisation)

Art. 29 Meldepflichten zu Material- und Stoffflüssen

Antrag: Art. 29 ist zu ergänzen.

Erläuterung/Begründung: Rücknahmepflichtige Sammelstellen sollen auch ihnen bekannte Reparaturen, Wiederverwertung, Instandstellung und Wiederinumlaufbringung von Altgeräten melden.

Art. 31 Auditierung

Antrag: Art 31³ Eine Zusammenfassung der Ergebnisse.....werden in geeigneter Form der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Anhang, Art 34

Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

1. Verordnung vom 5. Juli 2000 über Getränkeverpackungen

Art. 12 Abs. 1

Die Organisation muss die Gebühr....verwenden:

Antrag Neu:

h. die Sensibilisierung der Öffentlichkeit sowie die Aus- und Weiterbildung der Fachleute verwendet werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung der Interessen der Umweltorganisation WWF Schweiz. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Name
Funktion